

## Stoffstrommanagement und Genehmigungsfragen

GAB-/ITVA-Altlastensymposium 2019

15. und 16.05.2019

Aschaffenburg

**Dr. Thomas Gerhold**

spichernstraße 75–77 50672 köln

t +49 [0]221. 39 07 1 -143 f +49 [0]221. 390 71 149

t.gerhold@avocado.de

www.avocado.de

## Worum geht es?

- Umgang mit Bodenaushub bei Bauvorhaben
- Vorübergehende Aufbewahrung als Erfordernis für einen anschließenden Wiedereinbau
- Möglichkeit der Zwischenlagerung für Probenahme und Analytik
- Behinderung durch genehmigungsrechtliche Anforderungen
- Beseitigung auf einer Deponie als worst case

## Wann besteht ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungserfordernis?

- Auflistung der genehmigungsbedürftigen Anlagen in Anhang 1 4. BImSchV
- Genehmigungserfordernis bei Betrieb  $> 12$  Monate an demselben Ort
- Sonderregelung Abfälle: Genehmigungserfordernis auch  $\leq 12$  Monate
- Rückausnahme für Anlagen zur Behandlung von Abfällen am Entstehungsort
- Fazit: Kurzfristigkeit der Aufbewahrung von Bodenaushub lässt das Genehmigungserfordernis noch nicht entfallen

## Wann besteht ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungserfordernis?

- Genehmigungserfordernis in Nr. 8.12 Anhang 1 4. BImSchV für „Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle“
- Zeitweilig ist eine Lagerung bis zu einem Jahr, danach Langzeitlager nach Nr. 8.14 Anhang 1 4. BImSchV
- Genehmigungserfordernis und Verfahrensart hängen von dem Erreichen von Schwellenwerten ab
- Förmliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung bei gefährlichen Abfällen  $\geq 50$  t
- Vereinfachtes Genehmigungsverfahren bei gefährlichen Abfällen  $\geq 30$  t und nicht gefährlichen Abfällen  $\geq 100$  t
- Kein Genehmigungserfordernis bei gefährlichen Abfällen  $< 30$  t und nicht gefährlichen Abfällen  $< 100$  t

## Welche Ausnahmen gibt es für Bodenaushub?

- Genehmigungserfordernis nur, wenn es sich bei dem ausgehobenen Boden tatsächlich um Abfall i. S. d. KrWG handelt (Vorbemerkung Anhang 1 4. BImSchV)
- Bereichsausnahme (Anwendungsausschluss) in § 2 Absatz 2 Nr. 11 KrWG

„nicht kontaminiertes Bodenmaterial und andere natürlich vorkommende Materialien, die bei Bauarbeiten ausgehoben wurden, sofern sichergestellt ist, dass die Materialien in ihrem natürlichen Zustand an dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, für Bauzwecke verwendet werden.“

- Korrespondierender Anwendungsausschluss in § 2 Absatz 3 Nr. 3 BImSchG
- Keine Geltung der Vorschriften des BImSchG über Abfälle unter denselben Voraussetzungen

## Welche Ausnahmen gibt es für Bodenaushub?

- Es muss sich um Bodenmaterial handeln; Definition in § 2 Nr. 1 BBodSchV

„Bodenmaterial: Material aus Böden im Sinne des § 2 Absatz 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes und deren Ausgangssubstraten einschließlich Mutterboden, das im Zusammenhang mit Baumaßnahmen oder anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben, abgeschoben oder behandelt wird“

- Das Bodenmaterial darf nicht kontaminiert sein
- Guidance der Kommission spricht von „jungfräulichem Boden“ oder einem Boden, der diesem „vergleichbar“ ist
- Freiheit von anthropogenen Beeinflussungen wird damit nicht verlangt
- Anhaltspunkte für mit jungfräulichem Boden vergleichbares Bodenmaterial liefert § 9 Absatz 2, 3 BBodSchV

## Welche Ausnahmen gibt es für Bodenaushub?

- Unterscheidung zwischen „naturbedingt“ und „siedlungsbedingt“ erhöhten Schadstoffgehalten
- Beachtlichkeit nur, „wenn eine erhebliche Freisetzung von Schadstoffen oder zusätzlicher Einträge ... nachteilige Auswirkungen auf Bodenfunktionen erwarten lassen“
- TR Boden lässt bei natürlichen Böden ohne anthropogene Beimengungen Schadstoffgehalte bis Z 2 zu
- Auslegung von „nicht kontaminiert“ nach Sinn und Zweck der Bereichsausnahme
- Wiedereinbau soll außerhalb des Abfallrechts zulässig sein, wenn hiervon nachteilige Auswirkungen auf die Bodenfunktionen nicht zu erwarten sind

## Welche Ausnahmen gibt es für Bodenaushub?

- Insbesondere darf die Schadstoffsituation am Ort des Aufbringens nicht nachteilig verändert werden (Rechtsgedanke § 12 Absatz 10 BBodSchV)
- Es muss sich um bei Bauarbeiten ausgehobenes Material handeln, das in natürlichem Zustand, also ohne Behandlung oder Vermischung, für Bauzwecke verwendet wird
- Wiederverwendung muss am Ort des Aushubs erfolgen
- Maßgeblich sind nicht die Grundstücksgrenzen, sondern die räumlichen Grenzen des Vorhabens
- Ort des Aushubs bei einer Fernstraße von 100 km Länge etwa der jeweilige Bauabschnitt (KOM Guidance)
- Fazit: Geltung des Abfallrechts und damit immissionsschutzrechtliches Genehmigungserfordernis bei beabsichtigtem Wiedereinbau ausgehobenen Bodenmaterials in weiten Bereichen ausgeschlossen



## Wann ist Bodenaushub Abfall im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes?

- Prüfung auf Abfalleigenschaft, wenn Anwendungsausschluss des KrWG nicht eingreift
- Entledigungstatbestände des § 3 Absatz 1 Satz 1 KrWG

„Abfälle im Sinne dieses Gesetzes sind alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss“

- Kein „Entledigen“, da bei Wiedereinbau die Sachherrschaft an dem Boden nicht unter Wegfall jeder weiteren Zweckbestimmung aufgegeben wird und der Boden auch keiner in Anlagen 1 und 2 aufgeführten Verwertung oder Beseitigung zugeführt wird

## Wann ist Bodenaushub Abfall im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes?

- Kein „Entledigen müssen“, wenn bei einem zulässigen Wiedereinbau eine Gefahr nicht erst durch ordnungsgemäße und schadlose Verwertung oder gemeinwohlverträgliche Beseitigung ausgeschlossen werden kann
- Auch kein „Entledigungswille“, wenn Boden von Vorneherein für den Wiedereinbau bestimmt und geeignet ist; dann schon ein Entfallen der ursprünglichen Zweckbestimmung
- Keine andere Beurteilung bei belastetem Boden, der ggfls. unter Beachtung zusätzlicher Sicherungsmaßnahmen (Versiegelung) wiedereingebaut werden darf
- Fazit: Boden, der wieder eingebaut werden soll und wieder eingebaut werden darf, ist regelmäßig kein Abfall

## Wann wird Boden noch auf dem „Gelände der Entstehung der Abfälle“ gelagert?

- Genehmigungserfordernis denkbar, wenn Boden im Einzelfall Abfall sein sollte, etwa wegen einer dem Wiedereinbau entgegenstehenden Belastung
- Genehmigungsausnahme nach Nr. 8.12.2 Anhang 1 4. BImSchV für „die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle“
- Zeitweilig ist ein Zeitraum von weniger als einem Jahr (Abgrenzung zum Langzeitlager nach Nr. 8.14)
- Mit dem Begriff „Gelände“ hat der Gesetzgeber bewusst nicht auf den engeren Begriff „Grundstück“ abgestellt
- „Gelände“ wird gleichgesetzt mit „Entstehungsort“ (§ 1 Absatz 1 Satz 2 4. BImSchV)

## Wann wird Boden noch auf dem „Gelände der Entstehung der Abfälle“ gelagert?

- Entstehungsort erstreckt sich jedenfalls auch auf das „unmittelbar angrenzende Gelände“
- Nach Sinn und Zweck ist auch eine sonstige räumliche Nähe zum Ausbauort ausreichend

Beispiel: Linienbauwerk im innerstädtischen Bereich, z. B. die Verlegung eines neuen Abwasserkanals. Lagerung des anfallenden Aushubs unmittelbar auf der Baustelle wird hier nur in seltenen Fällen möglich sein. Bei nur in der Nachbarschaft liegenden Grundstücken würde die Forderung nach einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung regelmäßig auf eine sofortige Deponierung hinauslaufen

## Wann wird Boden noch auf dem „Gelände der Entstehung der Abfälle“ gelagert?

- Entwurf Merkblatt „Umgang mit Bodenaushub bei Baumaßnahmen“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, Stand 24.08.2018

„Von einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht ausgenommen ist die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle, also am Ort des Anfalls. Hierunter fallen auch an ein Bauprojekt nicht unmittelbar angrenzende Grundstücke, die nach der Verkehrsanschauung diesem noch zugerechnet werden können, z. B. Zufahrtswege und Abstellflächen“

- Anregung ITVA: Ergänzung um „... oder sonstige in der näheren Umgebung gelegene Flächen“

## Wann wird Boden noch auf dem „Gelände der Entstehung der Abfälle“ gelagert?

- Fazit: Selbst wenn es sich bei Bodenaushub im Einzelfall um Abfall im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes handelt, ist eine Zwischenlagerung ohne immissionsschutzrechtliche Genehmigung möglich, wenn sie auf eine in der näheren Umgebung des Ausbauortes gelegenen Fläche erfolgt
- Hinweis: Baugenehmigungserfordernis ist gesondert zu klären (z. B. Art. 57 Absatz 1 Nr. 15 BayBO: „Verfahrensfrei ... nicht überdachte ... Lager- und Abstellplätze mit einer Fläche bis zu 300 m<sup>2</sup> ...“)

## Kann ein Genehmigungserfordernis auch aufgrund eines Sanierungsplans entfallen?

- § 13 Absatz 5 BBodSchG enthält eine Verfahrenserleichterung

„Soweit entnommenes Bodenmaterial im Bereich der von der Altlastensanierung betroffenen Fläche wieder eingebracht werden soll, gilt § 28 Absatz 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes nicht, wenn durch einen für verbindlich erklärten Sanierungsplan oder eine Anordnung zur Durchsetzung der Pflichten nach § 4 sichergestellt wird, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.“

- § 28 Absatz 1 Satz 1 KrWG regelt die Beseitigung von Abfällen
- Geht es um die Verwertung von Abfällen, käme allenfalls eine entsprechende Anwendung (Erst-Recht-Schluss) in Frage

## Kann ein Genehmigungserfordernis auch aufgrund eines Sanierungsplans entfallen?

- Bei nicht mehr in räumlicher Nähe gelegenen Grundstücken fehlt es regelmäßig jedenfalls an der Belegenheit innerhalb des Sanierungsplangebiets
- Fazit: Ein für verbindlich erklärter Sanierungsplan lässt regelmäßig lediglich das Erfordernis einer gesonderten Zulassung für die Beseitigung von Abfällen auf dem Sanierungsplangrundstück entfallen; eine Verfahrenserleichterung für die Zwischenlagerung von Abfällen außerhalb des Sanierungsplangebiets ist hierüber allenfalls ausnahmsweise zu erreichen



## Welche Schlussfolgerungen ergeben sich?

- Immissionsschutzrechtliches Genehmigungserfordernis für Zwischenlagerung von Bodenaushub als Ausnahme
- Unanwendbarkeit auf Bodenmaterialien, die keine Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sind
- Kreislaufwirtschaftsgesetz findet keine Anwendung auf nicht kontaminiertes Bodenmaterial, das am Ausbauort wiederverwendet werden soll
- Bei sonstigem Bodenmaterial handelt es sich nicht um Abfall, wenn es in zulässiger Weise wieder eingebaut wird
- Auch bei Abfällen kein immissionsschutzrechtliches Genehmigungserfordernis bei Zwischenlagerung auf in der näheren Umgebung des Ausbauortes gelegenen Flächen

## Welche Schlussfolgerungen ergeben sich?

- Aufgabe des Stoffstrommanagements, eine Wiederverwendung des Bodenaushubs zu ermöglichen
- Vermeidung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren regelmäßig unabdingbare Voraussetzung
- Merkblatt „Umgang mit Bodenaushub bei Baumaßnahmen“ des LFU Schritt in die richtige Richtung



## wir sind für sie da. und da. und da.

voßstraße 20 10117 berlin  
t +49 [0]30. 884 80 80 f +49 [0]30. 88 48 08 84  
berlin@avocado.de

thurn-und-taxis-platz 6 60313 frankfurt  
t +49 [0]69. 913 30 10 f +49 [0]69. 91 33 01 19  
frankfurt@avocado.de

neuer wall 46 20354 hamburg  
t +49 [0]40. 468 979 80 f +49 [0]40. 468 97 98 99  
hamburg@avocado.de

spichernstraße 75-77 50672 köln  
t +49 [0]221. 39 07 10 f +49 [0]221. 390 71 29  
koeln@avocado.de

türkenstraße 7 80333 münchen  
t +49 [0]89. 55 05 95 60 f +49 [0]89. 550 59 56 29  
muenchen@avocado.de

rond point schuman 6 box 5 b-1040 bruxelles  
t +32 [0]2 742 32 00 f +32 [0]2 734 76 71  
bruxelles@avocado.de

**Dr. Thomas Gerhold**

spichernstraße 75–77 50672 köln

t +49 [0]221. 39 07 1143 f +49 [0]221. 390 71 149

koeln@avocado.de

www.avocado.de

avocado rechtsanwälte:

berger, figgen, gerhold, kaminski, voß rechtsanwälte part mbb.

die partnerschaft sowie deren partner sind im partnerschaftsregister des amtsgerichts  
berlin-charlottenburg unter pr 331 b eingetragen.